

Systematische Rechtssammlung

Nr. 7.4.1.1.4

Ausgabe vom 1. Januar 2003

**Verordnung über die Leistung von Beiträgen an Privat- und
Siedlungskompostieranlagen**

vom 20. März 2002

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom
7. Februar 1999 ¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Die Stadt Luzern unterstützt die separate Verwertung der organischen Abfälle durch eigenverantwortliche, private Kompostierung oder durch die Nutzung der kommunalen Grünabfuhr. Die Unterstützung beinhaltet Information, Beratung, Dienstleistungen und finanzielle Beiträge.

² Das städtische Strasseninspektorat (STIL) wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 2 *Kompostierung*

Als Kompostierung gemäss dieser Verordnung gelten:

a. Privatkompostierung

Kompostplätze in Hausgärten von Einfamilienhäusern oder Kompostplätze, die von weniger als 5 Haushaltungen gemeinsam betrieben werden;

b. Siedlungskompostierung

Kompostplätze, die von mindestens 5 Haushaltungen gemeinsam betrieben werden.

Art. 3 *Beitragsvoraussetzungen*

¹ Anrecht auf finanzielle Beiträge gemäss dieser Verordnung haben alle Haushaltungen in der Stadt Luzern, die einen privaten oder gemeinschaftlichen Kompostplatz im Sinn von Art. 2 betreiben oder neu einrichten und dort ihre Grünabfälle verwerten.

² Ausgeschlossen sind die Pächter von Parzellen auf Pflanzlandarealen.

Art. 4 *Einmaliger Beitrag zur Grundausrüstung*

¹ Die Stadt Luzern leistet einen einmaligen Beitrag an die Grundausrüstung von Privat- und Siedlungskompostieranlagen.

² Die Beitragshöhe entspricht dem Rechnungsbetrag, jedoch höchstens Fr. 50.– pro angeschlossenen Haushalt.

³ Der Beitrag wird vom STIL wie folgt ausgerichtet:

- gegen Vorlage einer Quittung für Kompostierwerkzeuge und / oder -zubehör und eines Einzahlungsscheins;
- die Betreiberinnen und Betreiber einer Siedlungskompostieranlage haben zusätzlich folgende Unterlagen aufzulegen:

- . Situationsplan des Kompostplatzes und dessen Gestaltung;
- . Plan des Einzugsgebiets mit Angabe der Anzahl Haushaltungen;
- . aktuelle Liste mit mindestens drei sachkundigen Betreuungspersonen, darunter eine verantwortliche Kontaktperson.

Art. 5 *Mengenabhängige Beiträge*

¹ Für die Verarbeitung des kompostierbaren Materials leistet die Stadt Luzern den Betreiberinnen und Betreibern von privaten und Siedlungskompostierplätzen jährlich wiederkehrende Entschädigungen, wenn die produzierte Jahresmenge mindestens 2 m³ Reifkompost beträgt.

² Die Entschädigung für 1 m³ Reifkompost beträgt Fr. 100.–. Das Volumen wird anhand der folgenden Tabelle berechnet:

Material	Volumengewicht
1 m ³ Küchenabfälle aus dem Sammelsilo	= 450 kg
1 m ³ Rasenschnitt	= 300 kg
1 m ³ Laub	= 150 kg
1 m ³ Gartenabfälle	= 300 kg
1 m ³ Holzhäcksel	= 450 kg

1'000 kg gemischtes Grüngut entsprechen zirka 1 m³ Reifkompost

³ Für die Ausrichtung von mengenabhängigen Beiträgen haben Betreiberinnen und Betreiber von Kompostieranlagen gemäss Art. 2 per Ende Jahr einen Antrag an das STIL zu richten. Dieser Antrag muss die vollständig ausgefüllte Mengenstatistik der verarbeiteten Grünabfälle gemäss Vorlage STIL enthalten. Es ist ein Einzahlungsschein beizulegen.

⁴ Betreiberinnen und Betreiber einer Siedlungskompostieranlage haben zusätzlich einzureichen:

- Kompostplatzbetreuungsplan gemäss Vorlage STIL;
- aktuelle Liste mit mindestens drei sachkundigen Betreuungspersonen, darunter eine verantwortliche Kontaktperson.

Art. 6 *Häckseldienst*

¹ Die Stadt Luzern organisiert jeweils im Frühling (April/Mai) und im Herbst (Oktober/November) je zweimal während einer Woche einen Häckseldienst.

² Jeder Liegenschaft, die einen Kompostplatz betreibt, steht der Häckseldienst einmal pro Halbjahr (Frühling/Herbst) zur Verfügung.

³ Die Kosten der Anfahrt zur Liegenschaft sowie der ersten halben Stunde des Häckseldienstes gehen zu Lasten der Stadt. Der weitere Aufwand ist von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber zu tragen.

⁴ Das zum Häckseln bestimmte Material muss in unmittelbarer Nähe des Häckselplatzes in geordnetem Zustand bereitgestellt werden. Die Zufahrt für den Lastwagen mit der Häckselmaschine muss gewährleistet sein.

⁵ Es wird nur Material gehäckselt, das sich zum Kompostieren eignet (Astwerk).

⁶ Das Häckselgut ist nach Inanspruchnahme des Häckseldienstes auf der eigenen Kompostieranlage zu verwerten oder als Abdeckmaterial im Garten zu verwenden.

Art. 7 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Stadtratsbeschluss 1992 vom 30. Oktober 1996 betreffend das Projekt Dezentrales Kompostieren wird aufgehoben.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen. ²

Luzern, 20. März 2002

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

² Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 30. März 2002